

**60 000 Satzung über Anschluss- und
Benutzungszwang an
Nahwärmeversorgung
Am Weiher, Am Tierpark**

Mitteilungsblatt

Satzung über den Anschluss- und
Benutzungszwang an eine zentrale
Nahwärmeversorgung für die
Bebauungsplangebiete Nr. 328 – Am
Weiher und Nr. 329 – Am Tierpark
der Stadt Alsdorf vom 28.05.2018
(Inkrafttreten: 31.05.2018)

18 – 30.05.2018

Satzung
über den Anschluss- und Benutzungszwang an eine zentrale Nahwärmeversorgung
für die Bebauungsplangebiete Nr. 328 – Am Weiher und Nr. 329 – Am Tierpark
der Stadt Alsdorf vom 28.05.2018

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) – SGV. NW. 2023 -, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 17.05.2018 folgende Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang an eine zentrale Nahwärmeversorgung für die Bebauungsplangebiete Nr. 328 - Am Weiher und Nr. 329 - Am Tierpark beschlossen:

Präambel

Mit der Umsetzung eines Energiekonzeptes für die Bebauungsplangebiete Nr. 328 - Am Weiher und Nr. 329 - Am Tierpark zielt die Stadt Alsdorf darauf ab, einen Beitrag zur nachhaltigen Quartiersentwicklung und zum Schutz der Umwelt und des Klimas in ihrem Stadtgebiet zu leisten. Aus diesem Grund hat sie diese Nahwärmeversorgungssatzung mit dem Ziel der Senkung des Ausstoßes von Kohlendioxid und der Einsparung von konventionellen fossilen Energieträgern wie Erdgas und Heizöl beschlossen. Diese umweltfreundliche Art der Wärmeversorgung soll dem Schutz des Klimas, der Luft und der Ressourcen als natürliche Grundlagen des Lebens und damit dem öffentlichen Wohl dienen.

Durch die Quartiers-Energieversorgung über ein Nahwärmenetz werden kommunenspezifische Maßnahmen und Inhalte des vom Rat der Stadt Alsdorf am 27.03.2014 beschlossenen Klimaschutzkonzeptes umgesetzt und zudem für die künftigen Bauherren/Bauherrinnen geeignete Voraussetzungen geschaffen, um die gestiegenen energetischen Anforderungen für Neubauten gemäß Energieeinsparverordnung zu erfüllen.

§ 1
Allgemeines

- (1) Zur Förderung einer möglichst sparsamen, emissionsarmen, umweltverträglichen und gesamtwirtschaftlich kostengünstigeren Verwendung von Energie und zur langfristigen Sicherung der Versorgung betreibt die Stadt Alsdorf durch ein privates Versorgungsunternehmen ein zentrales Nahwärmenetz zur Versorgung mit Wärme als öffentliche Einrichtung.
- (2) Art und Umfang der zentralen Wärmeversorgungsanlage, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt die Stadt Alsdorf im Einvernehmen mit dem Versorgungsunternehmen.
- (3) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme für Raumheizung und Warmwasserbereitung versorgt.

- (4) Die Nahwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Hierfür sind die Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Versorgungsunternehmens in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Bebauungsplangebiet Nr. 328 – Am Weiher und einen Teil des Bebauungsplangebietes Nr. 329 – Am Tierpark. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan durch Umrandung dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung (siehe Anlage).
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer/innen, Nießbraucher/innen sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuch- bzw. Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer im Bereich dieser Satzung ist verpflichtet, die Baulichkeiten, die Heizwärme benötigen, an die zentrale Nahwärmeversorgung anzuschließen, wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen ist, in der eine betriebsfertige Wärmeleitung vorhanden ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Heizwärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.
- (2) Auf Grundstücken, die an die zentrale Nahwärmeversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme – einschließlich der Warmwasserzubereitung – ausschließlich aus dem Nahwärmeversorgungsnetz zu decken. Diese Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern/innen sowie sämtlichen Bewohnern/innen der Gebäude und sonstigen Wärmeverbrauchern/innen.
- (3) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist der Einbau von Anlagen zur Raumheizung mit Kohle, Koks, Holz, Öl, Gas oder anderen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können sowie mit Elektroenergie, nicht gestattet. Ausnahmsweise ist pro Baugrundstück eine Kaminfeuerstelle ohne Anschluss an das Heiz- und Warmwassersystem zugelassen, die nicht zum Heizen vorgesehen ist und die nur gelegentlich mit unbeschichtetem und unbehandeltem Holz befeuert wird.
- (4) Soweit elektrische Wärmeerzeugungsanlagen nur zum Betrieb von Kochstellen oder Heizungsgeräten, die wegen ihrer technischen Beschaffenheit nur zum kurzzeitigen Gebrauch geeignet sind (z.B. Heizlüfter, Heizstrahler), benutzt werden, unterliegen sie nicht den Vorschriften dieser Satzung.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist nur möglich, wenn und soweit der Anschluss des Grundstückes an die zentrale Nahwärmeversorgung aus schwerwiegenden Gründen auch gerade unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich bei der Stadt Alsdorf zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen. Über den Antrag wird nach Anhörung des Versorgungsunternehmens entschieden.

§ 5

Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Ausnahmsweise kann die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt werden, soweit der/die Grundstückseigentümer/in den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will und andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Der/die Abnehmer/in ist verpflichtet, seinen/ihren Wärmebedarf in dem beschränkten Umfange aus dem Verteilungsnetz des Nahheizwerkes zu decken. § 4 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Mit dem Antrag ist insbesondere der Nachweis zu erbringen, dass es sich bei der regenerativen Energiequelle um eine Anlage handelt, die geeignet ist die ökologischen und energiewirtschaftlichen Ziele, die mit dieser Satzung verfolgt werden sollen, zu übertreffen.
- (2) Vor Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der/die Grundstückseigentümer/in der Stadt Alsdorf und dem Versorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Er/sie hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner/ihrer Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Nahwärmeversorgungsnetz möglich sind.

§ 6

Antragstellung

Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses an das Wärmeversorgungsnetz sowie dessen Benutzung ist von dem/von der Grundstückseigentümer/in beim Versorgungsunternehmen zu beantragen. Der Antrag muss bei Neubauten gleichzeitig mit dem Antrag zur Baugenehmigung gestellt werden.

§ 7

Abnehmeranlagen

Abnehmeranlagen in Grundstücken und Gebäuden dürfen nur nach den anerkannten Regeln der Technik und den jeweils geltenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen ausgeführt werden.

§ 8

Prüfungsrecht, Meldepflicht

- (1) Die Stadt Alsdorf und das Versorgungsunternehmen haben im Interesse der Sicherheit und einwandfreien Gewährleistung der Nahwärmeversorgung das Recht, die Abnehmeranlagen jedes angeschlossenen Grundstücks durch ihre Beauftragten prüfen zu lassen.
- (2) Die angeschlossenen Eigentümer/innen und Gebäudebewohner/innen sind verpflichtet, dem Versorgungsunternehmen unverzüglich jede Beschädigung der Anschlussanlage, insbesondere jedes Undichtwerden, mitzuteilen.

§ 9

Art der Benutzung

Nach der Zulassung erfolgen Anschluss und Benutzung aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages. Er enthält die technischen Bedingungen für den Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz, die Modalitäten der Wärmelieferung sowie das Entgelt, das für den Anschluss und für die Benutzung zu entrichten ist.

§ 10

Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Alsdorf kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Dulden oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Haftung

- (1) Werden das Versorgungsunternehmen oder die Stadt Alsdorf durch höhere Gewalt an der Erzeugung oder der Fortleitung der Wärmeenergie ganz oder teilweise gehindert, so ruht die Verpflichtung zur Wärmeversorgung bis zur Beseitigung der Hindernisse.
- (2) Das Versorgungsunternehmen und die Stadt Alsdorf haften nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der Anlage infolge von höherer Gewalt hervorgerufen werden.
- (3) Die Lieferung von Wärmeenergie kann von dem Versorgungsunternehmen oder der Stadt Alsdorf wegen dringender betriebsnotwendiger Arbeiten nach vorheriger Verständigung des/der Abnehmers/in unterbrochen werden.
- (4) Das Versorgungsunternehmen oder die Stadt Alsdorf haften für Schäden, die sich aus der Benutzung der Anlagen zur Versorgung mit Wärmeenergie ergeben, nur dann, wenn sie von

60 000

einer Person, die für die Stadt oder das Versorgungsunternehmen verantwortlich ist, vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind.

- (5) Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Abnehmeranlage (§ 7 dieser Satzung) und durch ihren Anschluss an das Versorgungsnetz der Nahwärme übernimmt weder das Versorgungsunternehmen noch die Stadt Alsdorf eine Haftung, es sei denn, der Schaden ist auf vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln der Stadt Alsdorf oder ihrer Bediensteten oder des Versorgungsunternehmens zurückzuführen.

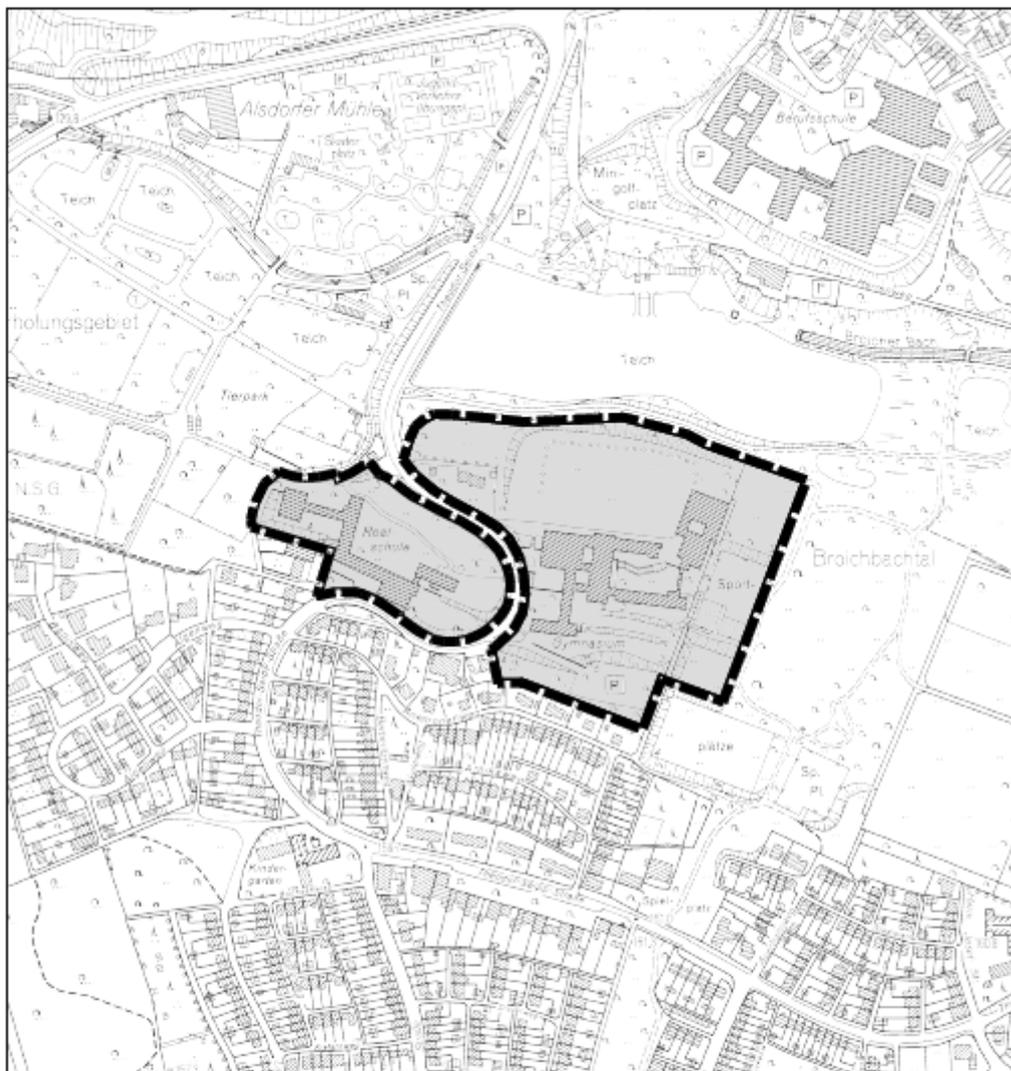
§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage:

Räumlicher Geltungsbereich gem. § 2 Abs. 1

Anlage



SATZUNGSGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 328 - AM WEIHER
UND
BEBAUUNGSPLAN NR. 329 - AM TIERPARK

MASSTAB 1:5.000

STAND: 19.01.2015